



Amtsblatt

des Landkreises Miltenberg



Sachgebiet 31 – Öff. Sicherheit u. Ordnung

Az: 31.1-5651.191

Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) und der Verordnung zur Durchführung gemeinschaftsrechtlicher und unionsrechtlicher Vorschriften über Maßnahmen zur Bekämpfung, Überwachung und Beobachtung der Blauzungenkrankheit (EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung)

Änderung der Allgemeinverfügung vom 24.01.2019 zur Festlegung des Landkreises Miltenberg als Sperrgebiet zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit

Das Landratsamt Miltenberg erlässt folgende

A l l g e m e i n v e r f ü g u n g

- I. Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Miltenberg vom 24. Jan. 2019, veröffentlicht am 25. Jan. 2019 im Boten vom Untermain, wird wie folgt geändert:
 - Die Gültigkeit der unter dem Hinweis 2.2.2, Option 4 angegebenen Regelung wird bis einschließlich 30. Juni 2019 verlängert.
- II. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.
- III. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

B e g r ü n d u n g

1. Das Landratsamt Miltenberg ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig gemäß Art. 3 Abs. 2 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheits- und Veterinär-dienst, die Ernährung und den Verbraucherschutz sowie die Lebensmittelüberwachung (GDVG) und Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).
2. Mit Allgemeinverfügung vom 24.01.2019 wurde der Landkreis Miltenberg aufgrund von § 5 Abs. 1 i.V.m. Abs. 4 Blauzungenschutzverordnung nach amtlicher Feststellung der Blauzungenkrankheit in einem Betrieb unter Berücksichtigung der geographischen, verwaltungstechnischen, ökologischen und epizootiologischen Bedingungen als Sperrgebiet festgelegt. Diesbezüglich ergibt sich keine Änderung. Der Begriff entspricht dem Begriff der Schutzzone gemäß Art. 2 Buchst. d) der Verordnung (EG) Nr. 1266/2007.
3. Aus gegebenem Anlass musste der Gültigkeitszeitraum der Regelung für das Verbringen von Zucht und Nutztieren unter dem Hinweis 2.2.2, Option 4 bis zum 30. Juni 2019 verlängert werden, bis sich eine Veränderung bei der Impfstoffversorgung ergeben hat oder sich eine andere Risikobewertung ergibt.

-
4. Ziffer II. dieser Allgemeinverfügung beruht auf Art. 41 Abs. 4 Satz BayVwVfG.
Da die Änderungen im Interesse einer wirksamen Seuchenbekämpfung und der Tierhalter unverzüglich greifen müssen, wurde von dieser Regelung Gebrauch gemacht.
 5. Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 13 des Bayerischen Tiergesundheit-Ausführungsgesetzes.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann binnen eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in 97082 Würzburg, Burkarderstraße 26, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 20.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Veterinärrechtes abgeschafft. Es besteht somit keine Möglichkeit mehr, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist nicht zulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.
- Gegen die Anordnung des sofortigen Vollzugs kann beim Bayer. Verwaltungsgericht in Würzburg, Burkarderstraße 26, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts gemäß § 80 Abs. 5 VwGO Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Rechtsbehelfs gestellt werden.

Miltenberg, 1. Apr. 2019

Jens Marco Scherf
Landrat